

Betreff

Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

12.09.2018

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

25.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Durch das Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im vergangenen Jahr hat sich die Verwertung von Klärschlämmen erheblich verändert. So dürfen grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen wesentlich weniger Schlämme ausgebracht werden und andererseits sind nur eingeschränkte Kapazitäten für eine alternative Verbrennung vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Konkurrenz zu anderen Düngemitteln wie Gülle und Gärresten stehen fast keine Flächen mehr für die landwirtschaftliche Verwertung zur Verfügung. Diese Situation hat zu einer „Explosion“ der Preise für die Verwertung geführt.

Eine Entsorgung zu den bisherigen Kosten ist nicht mehr möglich. Der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) berücksichtigt diesen Umstand.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
- Gebührenkalkulation

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstückskläranlagen
und die Erhebung von Kostenerstattungen
für die Entschlammung von Abwasserteichen
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 06.12.2012**

Aufgrund §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und § 15 der Satzung der Gemeinde Sterup über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2018 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- | | |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 49,44 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 148,31 € |
| c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm | 49,44 € |

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung
je abgefahrenen cbm 49,44 €

(3) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(4) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) je abgefahrenen cbm | 49,44 € |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 144,90 € |

(6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(7) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sterup, den 25.09.2018

Hansen
(Bürgermeisterin)

	Gebührengegenstand	Kosten Unternehmer netto *	Kosten Unternehmer brutto	Mitbehand- lungsanteil Kläranlage * ³	Verwaltungs- gebühr * ²	Gebührensatz	Satzung
1.	abflusslose Sammelgruben je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe a)
2.	Kleinkläranlagen						
2.1.	nicht nachgerüstet						
2.1.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	148,31 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe b)
2.1.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe c)
2.2.	nichttechnisch nachgerüstet						
2.2.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	148,31 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe b)
2.2.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe c)
2.3	technisch nachgerüstet						
2.3.1	je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 2
2.4	Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 2 Absatz 3
3.	Endreinigung						
3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 5 Buchstabe a)
3.2.	Zulage An- und Abfahrt	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 2 Absatz 5 Buchstabe b)

* gemäß Angebot der
Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017 ergänzt durch Angebot
vom 30.08.2018

*² gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil
für Klärschlambeseitigung vom 21.07.2017

*³ Mitbehandlungsanteil gem. Kalkulation vom 11.09.2018

aufgestellt am: 11.09.2018
aufgestellt von: Ralf Porath